

Unterrichtung

Hannover, den 24.11.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Verringerte besondere Altersgrenze in der Landespolizei

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 14 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport zur Anwendung des § 109 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes praktikable Vorgaben für die Behörden der Landespolizei erlässt, die dort eine rechtskonforme und möglichst aufwandsarme Entscheidungspraxis sicherstellen. Dabei sollte das Ministerium die Privilegierungsnorm vor dem Hintergrund der Regelungen anderer Bundesländer evaluieren.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 21.11.2022

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes (LRH), dass es einer Überarbeitung des derzeit geltenden Erlasses zur Auslegung des § 109 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bedarf, um den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen eindeutige und praktikable Vorgaben an die Hand zu geben und eine rechtssichere und landeseinheitliche Anwendung der Regelung sicherzustellen.

Ein erster Entwurf eines neuen Erlasses befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung.

Der neue Erlass wird insbesondere berücksichtigen, dass die verringerte Altersgrenze beim Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen gemäß §109 Abs. 2 Satz 1 NBG kraft Gesetzes und somit zwingend auch dann erreicht wird, wenn die Beamtin oder der Beamte der in § 109 Abs. 2 Satz 2 NBG normierten Anzeigeobligiertheit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Bereits mit E-Mail vom 10.05.2022 wurde durch das Personalreferat des Landespolizeipräsidiums (LPP) eine Umfrage gestartet, mit welcher der Bund und die Länder zu ihren Regelungen befragt wurden. Das Ergebnis dieser Umfrage zeigt, dass in neun Ländern eine mit § 109 Abs. 2 NBG vergleichbare Regelung existiert, nach welcher sich die Altersgrenze von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verringert, wenn sie bestimmte belastende Tätigkeiten über einen gewissen Zeitraum ausgeübt haben. Dabei handelt es sich um die Länder Brandenburg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

In acht dieser neun Länder knüpft die Privilegierung allein oder zumindest auch an das Ableisten von Wechselschichtdienst an. Lediglich Sachsen stellt allein auf die Tätigkeit im Sondereinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal ab.

Dabei wird mehrheitlich nicht, wie dies bislang in Niedersachsen geschieht, auf die Zahlung einer Wechselschichtdienstzulage, sondern auf das tatsächliche Ableisten von Wechselschichtdienst abgestellt. Allerdings haben die betreffenden Länder angegeben, dass die Zahlung von Zulagen in diesen Fällen als Nachweis für das Absolvieren von Schichtdienst bzw. Wechselschichtdienst herangezogen werden kann.

Aus Sicht des LPP kann, soweit die Privilegierung an das Ableisten von Wechselschichtdienst anknüpft, auch weiterhin auf die Zahlung einer Wechselschichtzulage abgestellt werden. Bezüglich der Berücksichtigung von Dienstzeiten, die bereits vor der Einführung der Wechselschichtzulage im Jahr

1991 abgeleistet wurden, soll der neue Erlass ausdrücklich regeln, dass auch diese anerkannt werden können, sofern die Ableistung von Wechselschichtdienst nachweisbar ist.

Gleiches gilt für Vordienstzeiten bei anderen Behörden, die in entsprechenden Verwendungen absolviert wurden. Dies stünde im Einklang mit den Regelungen der anderen Länder, die diese Zeiten bei entsprechendem Nachweis ebenfalls anerkennen.

Bezüglich des Nachweises wird in den Ländern mehrheitlich auf die Personalunterlagen bzw. die Personalakte zurückgegriffen. Es werden aber auch andere Unterlagen wie beispielsweise Beurteilungsunterlagen, Dienstpläne, Personalverfügungen, Wachbücher herangezogen, sofern diese sich nicht bereits in den Personalakten befinden. Insbesondere bei Nachweisproblemen werden u. a. die jeweiligen Bezügestellen der Länder um Unterstützung gebeten, die vorherigen Dienststellen befragt oder dienstliche Erklärungen bzw. eidesstattliche Versicherungen der betreffenden Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Teilweise werden auch Bescheinigungen von (ehemaligen) Vorgesetzten oder Kolleginnen bzw. Kollegen anerkannt.

Der überarbeitete niedersächsische Erlass soll die bestehenden Möglichkeiten der Nachweisführung aufgreifen und eine beispielhafte Auflistung der bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 NBG vorrangig heranzuziehenden objektiven Belege beinhalten. Zudem soll das mögliche Vorgehen bei Nachweisproblemen beschrieben werden.

Für den Fall, dass ein Nachweis letztlich nicht gelingt, haben die jeweiligen Länder einheitlich zurückgemeldet, dass dies zulasten der betreffenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gehe. Eine anteilige oder hälftige Anerkennung von Dienstzeiten, wie vom LRH in seiner abschließenden Prüfungsmitteilung vorgeschlagen, erfolgt in keinem Land. Eine grundsätzliche Regelung bezüglich einer anteiligen oder hälftigen Anerkennung von Dienstzeiten bei Nachweis-schwierigkeiten erscheint - insbesondere unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten - auch nach Einschätzung des LPP schwierig, sodass der derzeitige Erlassentwurf eine derartige Möglichkeit nicht vorsieht.